

Hinweise zur Betreuung bzw. Durchführung einer externen Abschlussarbeit in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Die folgenden Hinweise gelten für Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Studien- und Projektarbeiten entsprechend der jeweiligen BPO, MPO und DPO. Die genannten Arbeiten werden im folgenden unter dem Begriff „Abschlussarbeiten“ zusammengefasst.

Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Studienprogramm Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Maschinenbaus selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für ein Thema, allerdings obliegt die Stellung des Themas und die Abnahme der Prüfungsleistung einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die oder der Lehrveranstaltungen an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften durchführt.

Wichtig: Sprechen Sie mit dem betreuenden Professor über Ihre Pläne BEVOR Sie feste Vereinbarungen mit einer Firma schließen! Sonst laufen Sie Gefahr, dass Sie für Ihre Arbeit evtl. keinen Betreuer finden!

Folgende Hinweise sind bei der Durchführung und Betreuung von externen Arbeiten hilfreich:

1. Vor Beginn der Arbeit muss die oder der Studierende das Betreuungsverhältnis von Seiten der Fakultät klären.
2. Vor Antritt der Arbeit müssen Thema, Ziel und Arbeitsschritte klar festgelegt werden.
3. Die Arbeit muss sich in das Forschungsinteresse des betreuenden Lehrstuhls einfügen, so dass sie von diesem sinnvoll mitbetreut und bewertet werden kann.
4. Vor Ort muss eine ausreichende wissenschaftliche Betreuung gewährleistet sein. Dementsprechend muss die extern betreuende Person eine wissenschaftliche Ausbildung auf dem Niveau mindestens eines Universitätsdiploms in einschlägigen Fächern absolviert haben.
5. Vor Ort muss eine adäquate apparative Ausstattung vorhanden sein und es muss sichergestellt sein, dass die oder der Studierende nicht lediglich Hilfskraft- oder Laborantentätigkeiten ausführen soll.
6. Die oder der Studierende soll in regelmäßigen Abständen den aktuellen Verlauf und geplante Ziele innerhalb der Abschlussarbeit mit dem zuständigen Erstprüfer abstimmen.
7. Die Institution, die die externe Arbeit anbietet, darf von den Prüfern keine Geheimhaltungsvereinbarung verlangen, es sei denn, es bestehen vertragliche Bindungen oder Kooperationen zwischen der Institution und dem betreuenden Lehrstuhl.
8. Externe Arbeiten werden nach den gleichen Maßstäben benotet wie interne Arbeiten. Dabei wird die Note durch den Erst- und Zweitprüfer festgelegt, der externe Betreuer kann hier beratend mitwirken, ist aber nicht prüfungsberechtigt.
9. Werden in besonderem Maße Ressourcen der Hochschule für die Durchführung einer externen Arbeit benötigt, sollte ein Kooperationsvertrag geschlossen werden.
10. Die Betreuung externer Abschlussarbeiten soll eine Ausnahme sein, die typischerweise im Rahmen bestehender Kooperationsverträge durchgeführt werden. die zugrundeliegenden Vertragstexte (der Forschungs- und Entwicklungsverträge) haben die urheber- und verwertungsrechtlichen Aspekte für die qualifikationsarbeiten sowie zur Begutachtung eindeutig festzulegen.
11. Die oder der Studierende besitzt das Urheberrecht an den von ihr/ihm erarbeiteten Ergebnissen. Im Bereich der eigenen wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist die Universität zur nicht ausschließlichen und kostenlosen Mitbenutzung der Ergebnisse berechtigt.